

Stadt Weinstadt

Landkreis Rems-Murr-Kreis

Vorprüfung des Einzelfalls

zur Feststellung der SUP-Pflicht gemäß §34 UVPG

**Änderung der LSGVO zum Schutzgebiet
Nr. 1.19.009
Bebauungsplan Luitenbächer Höhe**

23.09.2025

INHALTSVERZEICHNIS:

1	Einleitung	3
1.1	Anlass	3
1.2	Rechtsgrundlagen	3
2	Merkmale des Plans oder Programms	4
3	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete	5
4	Feststellung der möglichen Umweltauswirkungen	7
5	Ergebnis der Vorprüfung	8

1 Einleitung

1.1 Anlass

In den Jahren 2017 bis 2018 wurde der weiterhin im Betrieb befindliche Wasserhochbehälter der Stadtwerke Weinstadt zu einer Aussichtsplattform ausgebaut, die auch für Veranstaltung genutzt wird. Die Aussichtsplattform und der Veranstaltungsort werden als „Luitenbacher Höhe“ bezeichnet. Die Luitenbacher Höhe ist Teil des Projektverbunds des Landschaftspark Region Stuttgart.

Die Aussichtsplattform „Luitenbacher Höhe“ hat sich seit ihrer Eröffnung im Mai 2018 zu einem bedeutenden und beliebten Anziehungspunkt sowohl in Weinstadt als auch im gesamten Unteren Remstal entwickelt. Sie ist ein begehrter Rast- und Aussichtspunkt für Wanderer, Spaziergänger und Radfahrer in der Region.

Zudem gewinnt die „Luitenbacher Höhe“ zunehmend an Bedeutung als Veranstaltungsort für Weinverkostungen und Weinausschank lokaler Weingüter und Vereine.

Zur bauplanungsrechtlichen Sicherung der Aussichtsplattform und des Veranstaltungsorts soll jetzt ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Der Gemeinderat der Stadt Weinstadt hat am 12.12.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans „Luitenbacher Höhe“ beschlossen. Da das Planungsgebiet inmitten des Landschaftsschutzgebiets „Zipfelbachtal, Korber Kopf, Buocher Höhe, Remstalhänge, Ramsbachtal und Grafenberg“ (Schutzgebietsnummer 1.19.009) liegt, ist eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSGVO) erforderlich.

1.2 Rechtsgrundlagen

Nach § 37 Satz 1 UVP-Gesetz in Verbindung mit § 35 Absatz 4 UVP-Gesetz ist für die Änderung des Landschaftsschutzgebietes eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 6 zum UVP-Gesetz durchzuführen, ob eine strategische Umweltprüfung notwendig ist. Eine strategische Umweltprüfung ist u. a. dann durchzuführen, wenn die Vorprüfung aufgrund überschlüssiger Prüfung ergibt, dass die Änderung nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche Umweltauswirkungen hervorruufen kann.

In die Betrachtung ist einzubeziehen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

§ 37 UVPG (Ausnahmen von der SUP-Pflicht)

Werden Pläne und Programme nach § 35 Absatz 1 und § 36 nur geringfügig geändert oder legen sie die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene fest, so ist eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von § 35 Absatz 4 ergibt, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat.

§ 35 UVPG (SUP-Pflicht in bestimmten Plan- oder Programmbereichen und im Einzelfall)

Absatz 4: Hängt die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung von einer Vorprüfung des Einzelfalls ab, hat die zuständige Behörde aufgrund einer überschlüssigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 6 aufgeführten Kriterien einzuschätzen, ob der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, die im weiteren Aufstellungsverfahren nach § 43 Absatz 2 zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung nach Satz 1 ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Die in § 41 genannten Behörden sind bei der Vorprüfung nach Satz 1 zu beteiligen. Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind zu dokumentieren.

Aufgrund aktueller Rechtsprechung des BVerwG, Urteil vom 26.01.2023, sind ergänzend die unionsrechtlichen Kriterien des Anhangs II - Kriterien für die Bestimmung der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 der Richtlinie 2001/42/EG heranzuziehen. Dadurch wird der Unionsvorrang mitberücksichtigt.

2 Merkmale des Plans oder Programms

Kriterien nach Anlage 6 UVPG	Unionsrechtliche Kriterien des Anhangs II der Richtlinie 2001/42/EG	Merkmale
1.1 das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm einen Rahmen setzen;	o das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt;	Das Landschaftsschutzgebiet „Zipfelbachtal, Korber Kopf, Buocher Höhe, Remstalhänge, Ramsbachtal und Grafenberg“ SG-Nr. 1.19.009 umfasst eine Gesamtfläche von 2.083,94 ha. Nach §2 der SGVO ist es im Landschaftsschutzgebiet verboten, Veränderungen vorzunehmen, die die Landschaft verunstalten oder die Natur schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen.
1.2 das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne und Programme beeinflusst;	o das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne und Programme - einschließlich solcher in einer Planungs- oder Programmhierarchie - beeinflusst;	Nach §2 der SGVO erfordern Maßnahmen, die geeignet sind, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen (Veränderungen, die die Landschaft verunstalten oder die Natur schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen) die Erlaubnis des Landratsamts Waiblingen (heute: Landratsamt Rems-Murr-Kreis).
1.3 die Bedeutung des Plans oder Programms für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung	o die Bedeutung des Plans oder des Programms für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;	Ein besonderer Schutzzweck ist in der Schutzgebietsverordnung nicht genannt. Nach § 26 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,

rung der nachhaltigen Entwicklung;		- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder - wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung
1.4 die für den Plan oder das Programm relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;	o die für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme;	Keine Merkmale
1.5 die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.	o die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft (z.B. Pläne und Programme betreffend die Abfallwirtschaft oder den Gewässerschutz).	Keine Merkmale

3 Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete

Kriterien nach Anlage 6 UVPG	Unionsrechtliche Kriterien des Anhangs II der Richtlinie 2001/42/EG	Auswirkungen
2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;	o die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;	Dauerhafte Verkleinerung der Fläche des Landschaftsschutzgebiets.
2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;	o den kumulativen Charakter der Auswirkungen; o den grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;	Es sind keine kumulativen Auswirkungen bekannt. Es entstehen keine grenzüberschreitenden Auswirkungen.
2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit	o die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (z.B. bei Unfällen);	Die Herausnahme der Aussichts- und Veranstaltungsfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet verursacht keine Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit.

(zum Beispiel bei Unfällen);		
2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;	o den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen);	Verringerung der Fläche des Landschaftsschutzgebiets um 1.220 m ² oder 0,0059 % der Gesamtfläche.
2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;	o die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund folgender Faktoren: - besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe, - Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte, - intensive Bodennutzung;	Die Flächenherausnahme erfolgt in einem Bereich des LSG, der geprägt ist durch großflächige und intensive weinbauliche Nutzung an einem flurbereinigten Talhang. Die Empfindlichkeit ist gering, da natürliche oder naturnahe Strukturen in diesem Bereich nicht vorhanden sind. Der offene, südexponierte Hang mit weiten Ausblicken in das Untere Remstal hat eine allerdings eine hohe Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung. Innerhalb des Planungsgebiets sind bereits ein unterirdischer Wasserbehälter mit darüber angeordneter Aussichtsplattform, Platzfläche und Sitzstufen vorhanden, die von Wanderern, Spaziergängern und Radfahrern stark frequentiert werden.
2.6 Gebiete nach Nummer 2.3 der Anlage 3.	o die Auswirkungen auf Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist.	Durch das Vorhaben werden 1.220 m ² eines Landschaftsschutzgebiets nach § 26 BNatSchG in Anspruch genommen. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf: - Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatSchG, - Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, - Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, - Biosphärenreservate gemäß den § 25 BNatSchG, - Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, - geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG, - gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des BNatSchG, - Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, - Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, - Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,

		- in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.
--	--	---

4 Feststellung der möglichen Umweltauswirkungen

Schutzgut gem. § 2 (1) UVPG	Positive Auswirkungen	Negative Auswirkungen	Vermeidung-, Minimierungsmaßnahmen	Verbleibende erhebliche Auswirkungen
Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	Keine direkten Auswirkungen (siehe Wechselwirkungen)	Mögliche Lärmbelastungen durch Veranstaltungen und zusätzliches Verkehrsaufkommen in Großheppach	Lärmauswirkungen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens untersucht und durch Maßnahmen und Festsetzungen (z.B. Nutzungszeiten für Veranstaltungen) begrenzt.	Die verbleibenden nachteiligen Umweltauswirkungen sind nicht erheblich .
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Keine Auswirkungen	Keine Auswirkungen	---	Es entstehen keine nachteiligen Umweltauswirkungen .
Fläche	Keine Auswirkungen	Keine Auswirkungen. Geringfügige Flächeninanspruchnahme durch Ergänzung von Ver- und Entsorgungsanlagen.	Nutzung der bereits vorhandenen Erschließungswege, Aussichtsplattform und Platzfläche.	Die verbleibenden nachteiligen Umweltauswirkungen sind nicht erheblich .
Boden	Keine Auswirkungen	Geringfügige Flächeninanspruchnahme durch Ergänzung von Ver- und Entsorgungsanlagen.	Nutzung der bereits vorhandenen Anlagen und Erschließungsflächen. Ausgleichsmaßnahmen außerhalb.	Die verbleibenden nachteiligen Umweltauswirkungen sind nicht erheblich .
Wasser	Keine Auswirkungen	Keine Auswirkungen	---	Es entstehen keine nachteiligen Umweltauswirkungen .
Klima / Luft	Keine Auswirkungen	Keine Auswirkungen	---	Es entstehen keine nachteiligen Umweltauswirkungen .
Landschaft	Keine Auswirkungen	Keine Auswirkungen	---	Es entstehen keine nachteiligen Umweltauswirkungen .

Schutzgut gem. § 2 (1) UVPG	Positive Auswirkungen	Negative Auswirkungen	Vermeidung-, Minimierungsmaßnahmen	Verbleibende erhebliche Auswirkungen
Erholungsnutzung	Ermöglichung zusätzlicher erholungswirksamer Veranstaltungen.	Keine Auswirkungen	---	Es entstehen keine nachteiligen Umweltauswirkungen.
Kultur- und Sachgüter	Keine Auswirkungen	Keine Auswirkungen	---	Es entstehen keine nachteiligen Umweltauswirkungen.
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Aussichtsplattform und Veranstaltungsfläche dienen der Erholungsnutzung und damit auch der menschlichen Gesundheit.	Keine Auswirkungen	---	Es entstehen keine nachteiligen Umweltauswirkungen.

5 Ergebnis der Vorprüfung

Die Vorprüfung nach § 35 Absatz 4 UVPG entsprechend der Anlage 6 „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung“ hat ergeben, dass durch die Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Strategische Umweltprüfung ist deshalb nicht durchzuführen.